



BAGFA e.V.
Gemeinsam für gute Fahrlehrer

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Verkehr
und digitale Infrastruktur
Ausschussdrucksache
18(15)477-C
Stellungnahme zur
Öffentl. Anhörung am 08.03.2017

Stellungnahme der BAGFA e.V. über das Fahrlehrerwesen und zur Änderung anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 18/10937)

Die BAGFA e.V. begrüßt die Reform des Fahrlehrerwesens in der jetzt vorliegenden Form ausdrücklich. Lediglich einige wenige Punkte sollten aus unserer Sicht noch geändert bzw. eingefügt werden.

1. Das Mindestalter für die unbefristete Fahrlehrerlaubnis wurde bewusst auf 21 Jahre herabgesetzt, um auch junge Menschen in den Beruf zu bringen. Dies wäre aber gar nicht möglich, wenn man bereits für die Erteilung einer Anwärterbefugnis 21 Jahre alt sein muss. Das Mindestalter für die Erteilung einer Anwärterbefugnis sollte daher ausdrücklich auf 20 Jahre herabgesetzt werden.
2. Die „Rabattregelungen“ über die Fortbildungspflicht erscheinen nicht sachgerecht.
Es ist nicht nachvollziehbar, warum ein Fahrlehrer der Seminarleiter ASF, FES oder Ausbildungsfahrlehrer ist, die dort vorgeschriebenen Fortbildungstage auf diese Fortbildungspflicht angerechnet bekommt. Die dort behandelten Themen sind thematisch und inhaltlich völlig unterschiedlich und haben mit der Grundfortbildung eines Fahrlehrers nur sehr wenig gemeinsam. Eine sinnvollere Regelung der Fortbildungspflicht wurde bereits vorgeschlagen.

3. Die BAGFA e.V. begrüßt den Wegfall der Zweigstellenbegrenzung sowie die Erweiterung der Kooperationsmöglichkeiten. Wir sehen jedoch keinen einzigen Grund, warum diese Regelungen nicht sofort mit dem Gesetz in Kraft treten sollten.

Allerdings sollte es nicht alleine dem Ermessen der Behörden überlassen werden, wieviel Zweigstellen jemand überwachen kann.

Wir schlagen vor, jeweils für eine bestimmte Anzahl von Zweigstellen einen verantwortlichen Leiter zu fordern.

Dieser verantwortliche „Zweigstellenleiter“ muss alle Inhalte im fahrschulbetriebswirtschaftlichen Lehrgang absolvieren, die sich mit Mitarbeiterführung, Fahrschulwesen, Qualitätssicherung etc. befassen. Irrelevant sind für ihn Themen wie Steuerrecht, Kalkulation, Marketing etc.

Hierfür wäre es notwendig, den fahrschulbetriebswirtschaftlichen Lehrgang detailliert zu regeln, ihn zu verlängern und eine Prüfung zu installieren, die zwischen Fahrschulinhaber, respektive verantwortlichem Leiter und Zweigstellenleiter unterscheidet.

Die Gesamtverantwortung bleibt beim Fahrschulinhaber bzw. dem verantwortlichen Leiter, dem die Aufsicht über die Zweigstellenleiter obliegt.

Bei Pflichtverletzungen des Zweigstellenleiters kann sowohl dieser, als auch der Fahrschulinhaber wegen Aufsichtspflichtverletzungen, sanktioniert werden.